



RICHTLINIEN FÜR DIE DAUER DES SCHULAUSSCHLUSSES BEI ÜBERTRAGBAREN KRANKHEITEN

Soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen und durch ärztliche Verfügung anderes bestimmt wird, sind Kinder und Jugendliche mit einer übertragbaren Krankheit wie folgt von der Schule fernzuhalten.

1. Bakterielle Infekte

| Krankheit | Schulauausschluss des/der Erkrankten | Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt/mit engen Kontakten | Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften |
|---|---|---|--|
| Infektion mit Streptokokken der Gruppe A (u.a. Scharlach) | Bis 24 h nach Beginn der Antibiotikatherapie | keine Massnahmen | keine Massnahmen |
| Diphtherie | Bis zum Vorliegen von 2 negativen Nasen-Rachen-Abstrichen nach Abschluss der Behandlung* | 1. Impfung/Auffrischimpfung 2. Schulauausschluss bis 3. Tag nach Beginn der Prophylaxe mit Penicillin G oder Erythromycin | 1. Impfstatus prüfen 2. Impfung/Auffrischimpfung |
| Epidemische Hirnhautentzündung (Meningokokken-Meningitis) | Schulauausschluss ab Verdacht bis zur Genesung | 1. kein Schulauausschluss 2. Chemoprophylaxe und Impfung gemäss www.bag.admin.ch/infekt | 1. kein Schulauausschluss 2. Chemoprophylaxe und Impfung gemäss www.bag.admin.ch/infekt |
| Keuchhusten (Pertussis) | 1. bis mindestens 5 Tage Therapie mit Erythromycin 2. ohne Behandlung bis 21 Tage nach Symptombeginn | 1. kein Schulauausschluss 2. Impfstatus prüfen 3. Chemoprophylaxe (Erythromycin über 14 Tage) 4. ohne Behandlung Schulauausschluss für 21 Tage | 1. Impfstatus prüfen 2. bei Husten Untersuchung 3. unvollständig geimpfte Kinder unter 7 Jahren sollen Krippen/Kindergärten und Schulen für 2 Wochen fernbleiben |



| Krankheit | Schulabschluss des/der Erkrankten | Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt/ mit engen Kontakten | Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften |
|----------------------------------|---|---|--|
| Typhus abdominalis Paratyphus | Schulabschluss ab Verdacht bis zum Vorliegen von 3 negativen Stuhlproben * | Schulabschluss bis zum Vorliegen von 3 negativen Stuhlproben | keine Massnahmen |
| Salmonellenenteritis | 1.Schulabschluss bis asymptomatisch 2.Hygieneinstruktion | 1.kein Schulabschluss 2.Hygieneinstruktion | keine Massnahmen |
| Tuberkulose | Schulabschluss bis 14 Tage nach Therapiebeginn | 1. kein Schulabschluss solange asymptomatisch 2. Umgebungsuntersuchung | Umgebungsuntersuchung |
| Pyodermien | Schulabschluss bis 24 Std. nach Beginn der Antibiotikatherapie ohne Behandlung Schulabschluss bis zur Abheilung befallener Stellen | kein Schulabschluss | kein Schulabschluss |

* Nasen-Rachenabstriche und Stuhlproben sind in Abständen von 2 Tagen vorzunehmen. Der erste Abstrich sollte frühestens 24 h nach Abschluss der Antibiotikatherapie entnommen werden.



2. Virale Infekte

| Krankheit | Schulausschluss des/der Erkrankten | Massnahmen bei Personen aus gleichen Haushalt/ mit engen Kontakten | Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften |
|-------------------------------------|--|---|---|
| Masern | Schulausschluss bis 4 Tage nach Auftreten des Exanthems | 1. Ungeimpfte: Impfung innerhalb von 72 Std. empfohlen 2. ohne Impfung Schulausschluss für 14 Tage | Impfstatus prüfen |
| Windpocken (Varizellen) | Schulausschluss bis alle Läsionen verkrustet sind | kein Schulausschluss | keine Massnahmen |
| Mumps (Parotitits) | Schulausschluss bis 9 Tage nach Beginn der Parotisschwellung | kein Schulausschluss | Impfstatus prüfen |
| Röteln (Rubeolen) | Schulausschluss bis 7 Tage nach Auftreten des Exanthems | kein Schulausschluss | Impfstatus prüfen |
| Epidemische Gelbsucht (Hepatitis A) | Schulausschluss bis 1 Woche nach Krankheitsbeginn bzw. bis der Ikterus abgeklungen ist | 1. kein Schulausschluss 2. aktive Impfung und ggf. Verabreichung von Gammaglobulin innerhalb von 2 Wochen nach Exposition 3. Hygieneinstruktion | Hygieneinstruktion |



| Krankheit | Schulausschluss des/der Erkrankten | Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt/ mit engen Kontakten | Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften |
|-------------------------------|--|---|--|
| Kinderlähmung (Poliomyelitis) | Schulausschluss bis das Virus nicht mehr im Stuhl nachweisbar ist, mindestens 3 Wochen nach Krankheitsbeginn | 1. kein Schulausschluss 2. Impfung aller 3. Schulausschluss Nichtgeimpfter für 3 Wochen | 1. kein Schulausschluss 2. Impfung aller 3. Schulausschluss Nichtgeimpfter für 3 Wochen |
| Grippe (Influenza) | Schulausschluss bis mindestens 7 Tage nach Krankheitsbeginn | Schulausschluss ab Symptombeginn | In Epidemiezeiten Schulausschluss für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ab Symptombeginn |

3. Erkrankungen durch tierische Ektoparasiten

| Krankheit | Schulausschluss des/der Erkrankten | Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt/ mit engen Kontakten | Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften |
|---------------------------|---|--|--|
| Kopfläuse (Pediculosis) | Schulausschluss bis zum 1. Morgen nach Therapiebeginn | kein Schulausschluss | 1. kein Schulausschluss 2. „Laustante“ |
| Krätze (Scabies) | Schulausschluss bis zum Ende der Therapie | 1. prophylaktische Therapie zum gleichen Zeitpunkt 2. Schulausschluss bis zum Ende der Therapie | keine Massnahmen |

4. Allgemeine Hinweise

Bei Schulerkrankungen wird die Dauer des Schulausschlusses in der Regel durch den behandelnden Arzt resp. durch die behandelnde Ärztin unter Berücksichtigung einer angemessenen Erholungszeit festgelegt.

Treten übertragbare Krankheiten gehäuft oder wiederholt auf und ist vor auszusehen, dass Massnahmen gruppenmedizinischer Art ergriffen werden müssen, hat der behandelnde Arzt resp. die behandelnde Ärztin den zuständigen Schularzt oder die zuständige Schulärztin rechtzeitig zu orientieren. Die getroffenen Massnahmen müssen durch den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin auf dem Ergänzungsmeldeformular aufgeführt werden.

Drängen sich zusätzliche gesundheitsbehördliche Massnahmen auf, sind der Bezirks- und Kantonsarzt zu benachrichtigen.

August 2007